

Korrekturblatt zur Broschüre:

„Wir in Erfurt. Miteinander leben – voneinander lernen“

© Arbeitsgruppe Informationsbroschüre des Netzwerkes für Integration unter der Leitung der Ausländerbeauftragten der Landeshauptstadt Erfurt, Erfurt 2003, Korrektur 2006

Am 01.01.2005 ist das Zuwanderungsgesetz in Kraft getreten. Mit dem Aufenthaltsgesetz als Teil des Zuwanderungsgesetzes wurde eine Umgestaltung des Ausländerrechts in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen. Dadurch ergeben sich eine Reihe von Änderungen im rechtlichen Bereich:

Seite 7: Rechtliche Grundlagen für die Eingliederung und gegenwärtige Situation der Spätaussiedler in Erfurt

Neu ist die Einführung des Nachweises von Sprachkenntnissen bei Familienangehörigen von Spätaussiedlern als Voraussetzung für die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid (§ 9 Abs. 1 BVFG).

Seite 13: Wer sind Ausländer, warum und woher kommen sie? Allgemeine Informationen und gesetzliche Grundlagen

Das zuständige Amt für Migration und Integration ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Es ist aus dem bisherigen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFL) hervorgegangen.

Aufenthaltstitel

Als eine wesentliche Neuerung ist die Reduzierung der Anzahl der Aufenthaltstitel hervorzuheben. Es gibt außer der *Aufenthaltserlaubnis* als befristeten Titel noch die *Niederlassungserlaubnis* als unbefristeten Titel und das *Visum*. Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltsbewilligung, befristete und unbefristete Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung entfallen, die Aufenthaltsgestattung bleibt bestehen.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Das bisherige doppelte Genehmigungsverfahren (Arbeit/Aufenthalt) wird durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt. Die Arbeitsgenehmigung wird in einem Akt mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat (one-stop-government).

Der Anwerbestopp für Nicht- und Geringqualifizierte, auch für Qualifizierte mit Ausnahmemöglichkeit für einzelne Berufsgruppen durch Verordnung, wird beibehalten. Darüber hinaus kann die Zulassung im begründeten Einzelfall erfolgen, wenn öffentliches Interesse an Beschäftigung besteht.

Duldung

Die Duldung wird als Instrument der "Feinsteuerung" beibehalten.

Um Kettenduldungen bei Abschiebungshindernissen zu vermeiden, erhalten Betroffene eine Aufenthaltserlaubnis, wenn die Ausreisepflicht nicht innerhalb von 18 Monaten vollzogen werden konnte. Der Aufenthaltstitel wird versagt, wenn ein Verschulden des Ausländers vorliegt.

Kindernachzug

Weiterhin besteht ein Nachzugsanspruch bis zum 18. Lebensjahr bei Kindern von Asylberechtigten, Flüchtlingen sowie bei der Einreise im Familienverbund. Voraussetzung ist die Beherrschung der deutschen Sprache oder eine "positive Integrationsprognose". Die maßgebliche Altersgrenze im Übrigen ist 16 Jahre. Es existiert eine restriktive Ermessensregelung, bei der aber Kindeswohl und familiäre Situation zu berücksichtigen sind.

Hochqualifizierte und Selbsttätige

Hochqualifizierte können sofort eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Mit- oder nachziehende Familienangehörige sind zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Die Ansiedlung Selbständiger wird gefördert. Selbständige erhalten im Regelfall eine Aufenthaltserlaubnis bei einer Investition von mindestens 1 Mio. Euro und der Schaffung von mindestens 10 Arbeitsplätzen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt eine Einzelprüfung zum Bestehen eines übergeordneten wirtschaftlichen oder besonderen regionalen Interesses, zu den Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie zur Sicherung der Finanzierung.

Integration

Die Integration von Zuwanderern ist ein langjähriger individueller Entwicklungsprozess, über dessen Erfolg eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren entscheiden. Integrationsprozesse lassen sich nur dann gezielt initiieren, steuern und erfolgreich gestalten, wenn sie in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext eingebunden sind.

Mit dem neuen Zuwanderungsgesetz sind seit dem 01.01.2005 erstmalig staatliche Integrationsangebote für Zugewanderte gesetzlich geregelt. Den Kern bilden dabei die Integrationskurse, bestehend aus einem Sprachkurs zur Vermittlung ausreichender Sprachkenntnisse sowie einem Orientierungskurs zur Vermittlung von Wissen zu Rechtsordnung, Geschichte und Kultur in Deutschland. Ein Integrationskurs umfasst einen Basis- und einen Aufbausprachkurs (insgesamt 600 Stunden) sowie einen Orientierungskurs (30 Stunden). Ziel der Kurse ist die Förderung der Integration von Migranten im Sinne gesellschaftlicher Teilhabe und Chancengleichheit. Ebenso soll in einer Auseinandersetzung mit der Kultur, der Geschichte, mit den politischen Werten der Verfassung, mit der Rechtsordnung und den politischen Institutionen des demokratischen Rechtsstaates der positive Umgang und ein besseres Zurechtfinden in der neuen Lebenswelt gefördert und Identifikationsmöglichkeiten geschaffen werden.

Härtefallkommission

Die oberste Landesbehörde darf auf Ersuchen einer von der Landesregierung eingerichteten Härtefallkommission anordnen, dass einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abweichend von den sonstigen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Einrichtung einer Härtefallkommission liegt im Ermessen der Länder. Thüringen hat eine Härtefallkommission eingerichtet.

Seite 16. Jüdische Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der GUS

Das Verfahren zur Aufnahme jüdischer Zuwanderer in Deutschland wurde neu geregelt.

Aufnahmebewerber müssen künftig in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt in Deutschland eigenständig zu sichern. Dabei soll die Familienzusammenführung ermöglicht werden. Aufnahmebewerber müssen nachweisen, dass die Möglichkeit zur Aufnahme in eine jüdische Gemeinde im Bundesgebiet besteht. Eine weitere Aufnahmevoraussetzung ist der Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache.

Seite 22: Bürger der Europäischen Union

Der Aufenthalt von Unionsbürgern ist im Freizügigkeitsgesetz geregelt. Zur Verwirklichung der Freizügigkeit in der Europäischen Union wird die Aufenthaltserlaubnis für die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger abgeschafft. Seit 2005 besteht nur noch - wie für Deutsche - eine Meldepflicht bei den Meldebehörden. Unionsbürger erhalten eine Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht.

Unionsbürger haben nur im Rahmen verfügbarer Kursplätze die Möglichkeit an einem Integrationskurs teilzunehmen.

Seite 23: Asylbewerber

Die aufenthaltsrechtliche Stellung von Inhabern des sog. "kleinen Asyls" wird der von Asylberechtigten angeglichen. Beide Gruppen erhalten zunächst einen befristeten Aufenthaltstitel, der nach drei Jahren zu einer Verfestigung führen kann, wenn die Voraussetzungen weiterhin bestehen. Inhaber des sogenannten "kleinen Asyls" erhalten - wie bislang nur die Asylberechtigten - ungehinderten Arbeitsmarktzugang.

Vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Asylberechtigte und Inhaber des sogenannten "kleinen Asyls" wird überprüft, ob sich die Verhältnisse im Herkunftsland geändert haben.

Die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung ist gesetzlich geregelt.

Die Weisungsunabhängigkeit der Einzelentscheider und das Amt des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wurden abgeschafft. Dies führt zur Beschleunigung der Verfahren und zu einer Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis.

Seite 24. Ausländische Studierende

Studenten haben die Möglichkeit, nach erfolgreichem Studienabschluss zur Arbeitsplatzsuche für bis zu einem Jahr in Deutschland zu bleiben.